



Satzung

des Pferdesportvereins Reit- und Fahrverein Kehl-Sundheim e.V.
beschlossen in der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2017

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferdesportverein „Reit- und Fahrverein Kehl-Sundheim e.V.“ mit dem Sitz in Kehl ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Freiburg eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Südbaden, des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg, des Ortenauer Reiterrings und durch den Ortenauer Reiterring Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Baden-Württemberg, des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und dem Deutschen Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. (DkThR).

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen;
 - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - die Förderung des therapeutischen Reitens;
 - die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. §12).

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Minderjährigen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen. Der Antragsteller kann dann jedoch die Entscheidung der Mitgliederversammlung fordern.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.
5. Gastmitglieder können zu ermäßigten Gebühren einmal wöchentlich am Unterrichtsangebot in Kehl-Sundheim teilnehmen, müssen jedoch eine Stammmitgliedschaft in einem anderen Reitverein vorweisen können. Für Gastmitglieder werden keine Turnierlizenzen ausgestellt. Für Gastmitglieder entfällt die Aufnahmegebühr. Will ein Gastmitglied später eine Stammmitgliedschaft beantragen, wird die Aufnahmegebühr zu diesem Zeitpunkt fällig. Mit dem Eintritt verpflichtet sich das Gastmitglied den Verein bei seinen vielfältigen Aktivitäten tatkräftig zu unterstützen. Die Kündigung der Gastmitgliedschaft ist zum jeweiligen Jahresende möglich und muss dem Vorstand bis spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
6. Verpflichtung gegenüber dem Pferd
 - a. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren. Das heißt ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

- b. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/ oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- c. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres wenn das Mitglied bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - gegen den § Verpflichtung gegenüber dem Pferd verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von einem Vertreter des Vorstandes gestellt werden. Das auszuschließende Mitglied erhält vorab die Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind bei der Aufnahme in den Verein zur Zahlung fällig. Bei Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Erstattung. Das Bankeinzugsverfahren gilt in der Regel als vereinbart.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr, spätestens im zweiten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich per E-Mail oder Postversand einberufen. Daneben kann die Einladung zusätzlich in der lokalen Tagespresse „Kehler Zeitung“ sowie auf der vereinseigenen Homepage und am bekannten „schwarzen Brett“ im Stall bekanntgemacht werden. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sowie Anträge zur Aufnahme von neuen Vorstandsmitgliedern sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht später eingereicht werden.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme, Stimmenübertragungen sind nicht möglich.
8. Vereinsmitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres aktiv und mit Vollendung des 18. Lebensjahres passiv wahlberechtigt. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss enthalten:

- den Bericht des Vorsitzenden über das gelaufene Geschäftsjahr,
- den Bericht des Kassenverwalters,
- den Bericht der Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge und Aufnahmegelder,
- die Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über die Vereinsordnungen und die Richtlinien,
- die Anträge nach §3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und §7 Abs. 4 dieser Satzung und
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Jugendwart, gemäß Jugendordnung,
 - der Kassenverwalter,
 - der Schriftführer,
 - 1-5 weitere Mitglieder (Beisitzer).
3. Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Die Vertretungsmacht im Innenverhältnis des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.000 Euro verpflichtet ist die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandmitglied.
5. Der Jugendwart wird gemäß der Jugendordnung von der Versammlung der jugendlichen Mitglieder gewählt und ist Kraft dieser Wahl Mitglied des Vorstandes.
6. Der Vorstand tritt zusammen:
 - jährlich mindestens zwei Mal,
 - wenn zwei seiner Mitglieder es beantragen,
 - wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, welche vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend nötig. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf die Zweckmäßigkeit.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, an den Pferdesportverband Südbaden der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Reit- und Fahrverein Kehl-Sundheim e.V. am 5. Mai 2017 beschlossen.